

## Satzung

der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter vom 24. März 2000  
in der Fassung vom 19. Mai 2006, 23. Mai 2008 **und 7. Mai 2010**

### Art. 1 Ziele

- (1) Die Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter (im Folgenden: Vereinigung) verfolgt die Ziele,
  - in Europa den Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt sowie die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu fördern und auf diese Weise zu einem Zusammenwachsen Europas in Freiheit und Gerechtigkeit beizutragen,
  - bei der Verwirklichung dieses Ziels die Rechtskulturen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europarates zu respektieren,
  - zu einer Erweiterung der Kenntnisse der Europäischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen über den Verwaltungsrechtsschutz in Europa beizutragen und zu diesem Zwecke Informationen über die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtsschutzes auszutauschen,
  - die Stellung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen in einem zusammenwachsenden Europa zu stärken und deren berufliche Belange auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern.
- (2) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen insbesondere dienen:
  - Vertretung der Anliegen der europäischen Verwaltungsrichter gegenüber den Organen der Europäischen Union und des Europarates
  - Abhaltung von Verwaltungsrichtertagen
  - Herausgabe von Vereinsmitteilungen

### Art. 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinigung ist ein Europäischer Dachverband, in dem nationale Verwaltungsrichtervereinigungen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europarates Mitglied werden können.
- (2) Besteht in einem bestimmten Staat keine nationale Verwaltungsrichtervereinigung, so besteht die Wahl zwischen der Aufnahme von Organisationen, die sowohl die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch jene der Verwaltungsgerichtsbarkeit vertreten und der Aufnahme natürlicher Personen, wenn sie mit den Aufgaben eines Verwaltungsrichters betraut sind.
- (3) Werden natürliche Personen Mitglieder der Vereinigung, so haben diese bei Bedarf länderweise einen Zustellungsbevollmächtigten, einen Bevollmächtigten zur Ausübung des Stimmrechtes sowie eine für die Einzahlung der Mitgliedsbeiträge verantwortliche Person namhaft zu machen.

- (4) Übernationale Verwaltungsrichtervereinigungen können der Vereinigung als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. **Individuelle Juristen im akademischen Bereich, die nicht Verwaltungsrichter sind, dürfen der Vereinigung als Beobachter ohne Stimmrecht beitreten.**
- (5) Verwaltungsrichter im Sinne dieser Bestimmung ist - ungeachtet der jeweiligen nationalen Funktionsbezeichnung - derjenige, der in unabhängiger richterlicher Tätigkeit zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Kontrolle der öffentlichen Gewalt berufen ist.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung erstreckt sich zunächst auf die Gründungsmitglieder. Weitere Mitglieder werden auf Antrag, über den die Vollversammlung entscheidet, aufgenommen.
- (7) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Sinne des Absatzes 2 erlischt mit Gründung einer selbständigen nationalen Vereinigung im Sinne des Absatzes 1 oder durch Ausschluss.
- (8) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch schriftlich begründeten Beschluss der Vollversammlung wegen vereinigungsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 3 Jahren, trotz schriftlicher Mahnung und darauf folgender Androhung des Ausschlusses.

### **Art. 3 Organe**

Organe der Vereinigung sind die Vollversammlung (Art. 4) und das Präsidium (Art. 5).

### **Art. 4 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Assoziierte Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht.
- (2) Die Vollversammlung soll nach Möglichkeit jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten, zu einer außerordentlichen Tagung dann, wenn das Präsidium oder ein Drittel der Länder, aus denen die Mitglieder stammen, dies beantragt. Die Mitglieder werden unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens ein Monat vor Beginn der Tagung eingeladen. Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Tagung kann jedes Land die Aufnahme eines zusätzlichen Tagungsordnungspunktes schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitglieder entsenden in die Vollversammlung einen Vertreter, der nicht dem Präsidium angehören darf.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Länder vertreten ist, aus denen die Mitglieder stammen.

- (5) Wird dieses Quorum nicht erreicht, tritt die Vollversammlung am Vormittag des nächsten Tages neuerlich zusammen und ist ohne Anwesenheitsquorum beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kommen mehrere Mitglieder aus demselben europäischen Land, hat dieses Land nur eine Stimme, über deren Ausübung die aus diesem Land stammenden Mitglieder sich einigen sollen. Das Fehlen einer solchen Einigung ist als Stimmhaltung dieses Landes zu werten. Das Stimmrecht entfällt, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrags oder eines Beitragsteils länger als ein Kalenderjahr im Rückstand ist, bei mehreren Mitgliedern aus einem europäischen Land auch dann, wenn der auf dieses Land entfallende Beitrag (Art. 7 Absatz 2) mehr als ein Kalenderjahr nicht vollständig gezahlt ist.
- (7) Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Präsidium zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Wahl und Kontrolle des Präsidiums, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Wahl zweier Kassenprüfer und Auflösung der Vereinigung. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Ein Vertreter der Europäischen Kommission bzw. des Europarates kann an der Generalversammlung als Beobachter teilnehmen, ebenso - wenn dem zugestimmt wird - andere Juristenorganisationen.

## **Art. 5 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums haben verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europarates anzugehören. Die Vollversammlung kann vor jeder Neuwahl des Präsidiums beschließen, dass dem Präsidium bis zu zwei weitere Mitglieder angehören, die sie zu Vizepräsidenten bestellen kann.
- (2) Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine **bis zu viermalige** Wiederwahl ist zulässig. **Neue Mitglieder des Präsidiums können für die nächste oder übernächste Periode im Voraus gewählt werden.** Das Präsidium tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Präsidiumsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse bei Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder auch im Umlaufverfahren über e-mail, Telefax, auf dem Postwege oder auf ähnliche tunliche Weise gefasst werden.
- (5) Das Präsidium beschließt in allen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Vollversammlung aufgeschoben werden kann.
- (6) Der Präsident führt die Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Er beruft die Vollversammlung und die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet diese.
- (7) Das Präsidium bestellt einen Schatzmeister.
- (8) Das Präsidium darf einen Generalsekretär ernennen, welcher es bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

#### **Art. 6 Vertretung**

Die Vereinigung wird nach § 26 BGB einzeln von ihrem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten vertreten. Für Anmeldungen zum Vereinsregister ist auch der jeweilige Präsident des Verwaltungsgerichts Trier ermächtigt

#### **Art. 7 Finanzielle Mittel der Vereinigung**

- (1) Finanzielle Mittel der Vereinigung sind:
  - Mitgliedsbeiträge;
  - Zuwendungen und Unterstützungen durch Mitgliedsorganisationen oder öffentliche Stellen, insbesondere durch solche der Europäischen Union, falls sie vom Präsidium entgegen genommen werden;
  - Einkünfte aus den Aktivitäten der Vereinigung.
- (2) Es werden Jahresbeiträge erhoben. Der Beitrag ist am 31. Januar für das laufende Kalenderjahr fällig; für neue Mitglieder am 31. Januar des auf ihren Beitritt folgenden Jahres.
- (3) Der Beitrag je Land ist gleich hoch. Jedoch kann die Generalversammlung das Präsidium ermächtigen, geringere Beiträge für bestimmte Mitglieder festzusetzen. Kommen mehrere Mitglieder aus demselben Land, obliegt ihnen die Aufteilung des Beitrages für dieses Land.

#### **Art. 8 Finanzjahr**

Das Finanzjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Art. 9 Sitz und Rechtsstatus der Vereinigung**

- (1) Der Sitz der Vereinigung befindet sich an der Europäischen Rechtsakademie, 4, Metzger Alle, Trier (Bundesrepublik Deutschland).
- (2) Die Vereinigung wird nach deutschem Recht errichtet.
- (3) Die Vereinigung soll in das deutsche "Vereinsregister" eingetragen werden.

### **Art. 10 Gründung und Inkrafttreten**

Der Verein wurde am 24. März 2000 in Trier gegründet. Die Satzung mit den letzten Änderungen wurde in der Generalversammlung am 25. Mai 2008 in Bari beschlossen **und am 7. Mai 2010 in Freiburg geändert.**